

An die  
VP-BürgermeisterInnen  
und Fraktionsobleute in  
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 15.06.2020  
RS 42

Betrifft: **5. Novelle der COVID-19-Lockerungsverordnung  
Sonnwendfeuer und Johannesfeuer**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Sozialministerium hat ab heute weitere Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, verordnet. Es darf auf folgende – für die Gemeinden wesentliche – Änderungen hingewiesen werden:

### **1. Öffentliche Orte**

Beim Betreten öffentlicher Orte ist nunmehr sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, ist weggefallen.

### **2. Kundenbereiche**

Beim Betreten des Kundenbereiches von Betriebsstätten ist die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, weggefallen. Es ist jedoch weiterhin der Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Auch die Betreiber und Mitarbeiter mit Kundenkontakt müssen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Beim Betreten des Kundenbereiches von Apotheken ist weiterhin ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt sowohl für Kunden, als auch für Betreiber und Mitarbeiter mit Kundenkontakt.

Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung der Mindestabstand von einem Meter zwischen Kunden und Dienstleister nicht eingehalten werden, ist das Infektionsrisiko durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren (Mund-Nasen-Schutz, Plexiglaswand etc.).

Die Regelungen für Kundenbereiche gelten sinngemäß auch für geschlossene Räume von Einrichtungen zur Religionsausübung sowie Märkte im Freien.

### **3. Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Ausflugsschiffe, Seil- und Zahnradbahnen**

Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe, für Aus- und Weiterbildungsfahrten, sowie an Bord von Luftfahrzeugen, welche nicht als Massenbeförderungsmittel gelten.

Abweichend davon ist zusätzlich für Taxis und taxiähnliche Betriebe sowie für Schülertransporte, für Transporte von Personen mit besonderen Bedürfnissen und für Kindergartenkinder-Transporte die Regelung für Massenbeförderungsmittel sinngemäß anzuwenden. Hier gilt nach wie vor der Ein-Meter-Abstand sowie die Verpflichtung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

### **4. Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz**

Für Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz gelangen die geänderten Bestimmungen für Kundenbereiche zur Anwendung. Es ist daher ein Ein-Meter-Abstand zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten.

### **5. Gastgewerbe**

Das Betreten der Betriebsstätte durch Kunden ist nunmehr zwischen 06.00 Uhr und 01.00 Uhr zulässig. Die Beschränkung für Besuchergruppen auf vier Erwachsene mit Kindern sowie Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, entfällt. Auch die Verpflichtung, vom Betreten der Betriebsstätte bis zum Einfinden des Verabreichungsplatzes einen Mund-

Nasen-Schutz zu tragen, entfällt. Die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht für Betreiber und Mitarbeiter mit Kundenkontakt bleibt aufrecht.

## **6. Beherbergungsbetriebe**

Die Verpflichtung für Gäste, im Eingangsbereich und in der Rezeption einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen entfällt. Auch die Verpflichtung der Betreiber und Mitarbeiter, bei Kontakt mit Gästen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, entfällt.

## **7. Sport**

Für das Betreten von Sportstätten gelten die Bestimmungen für Kundenbereiche (Punkt 2.) sinngemäß.

Bei der Sportausübung auf Sportstätten ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dieser Abstand kann kurzfristig unterschritten werden.

Bei der Sportausübung durch Spitzensportler, auch aus dem Bereich des Behindertensports, kann der Abstand von zwei Metern unterschritten werden, wenn ein verantwortlicher Arzt ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos ausgearbeitet hat und dessen Einhaltung laufend kontrolliert.

## **8. Sonstige Einrichtungen**

Für sonstige Einrichtungen (z. B. Bibliotheken, Ausstellungen) kommen ebenfalls die geänderten Regelungen für Kundenbereiche (Punkt 2.) sinngemäß zur Anwendung.

## **9. Veranstaltungen**

Für Veranstaltungen gelten die Sperrstundenregelungen der Gastronomie (06.00 Uhr bis 01.00 Uhr).

## **10. Fach- und Publikumsmessen**

Die COVID-19-Lockerungsverordnung enthält nunmehr detaillierte Regelungen für Fach- und Publikumsmessen. Diese sind mit Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. In diesem Verfahren sind auch die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Fachmesse oder Publikumsmesse und die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Fachmesse oder Publikumsmesse zu berücksichtigen.

## **11. Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager**

Bei der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder bei betreuten Ferienlagern kann

1. der Mindestabstand von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben,
  - und
  2. das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung entfallen,
- sofern seitens des Trägers ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird.

Dieses Präventionskonzept hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Schulung der Betreuer,
2. spezifische Hygienemaßnahmen,
3. organisatorische Maßnahmen, darunter die Gliederung in Kleingruppen von maximal 20 Personen, wobei die Interaktion zwischen den Kleingruppen auf ein Mindestmaß reduziert wird. Zwischen den Gruppen darf der Abstand von einem Meter nicht unterschritten werden. Personen, die zur Durchführung des Ferienlagers erforderlich sind, sind in diese Höchstzahl nicht einzurechnen.
4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

## **12. Sonnwendfeuer und Johannesfeuer**

Die Ausnahmereverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien aufgrund des § 3 Abs. 4 des Bundesluftreinhaltegesetzes wurde geändert. Somit dürfen nunmehr Sonnwendfeuer in der Zeit zwischen 19.06. und 28.06.2020 stattfinden, Johannesfeuer sind am 24.06.2020 zulässig (siehe § 1 Z 2 lit.b und c Ausnahmereverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien).

Für die Durchführung von diesen Veranstaltungen gelten die Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Beschränkung auf 100 Personen).

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl

*Riedl eh.*

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

*Poyssl eh.*

Landesgeschäftsführer